



## **Stellungnahme der BAG WfbM zur Weiterentwicklung der Leistungen der beruflichen Bildung**

### **Berufliche Bildung als Schlüssel zur Arbeit**

5 Umschulungen und Weiterbildungen sowie das Interesse an neuen Berufsfeldern sind bereits heute in großen Teilen der Arbeitswelt selbstverständlich. Lebenslanges Lernen muss auch für Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden.

Werkstätten verstehen berufliche Bildung als Querschnittsaufgabe. Ihre Unternehmenskultur und vorhandene Strukturen ermöglichen es Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen über den Berufsbildungsbereich hinaus umzusetzen.

10 Die bisherigen gesetzlichen Regelungen sind jedoch nicht ausreichend, um die Bildungs- und Qualifizierungsleistungen von Menschen mit Behinderungen vollständig abzubilden. Dies gilt sowohl für den derzeitigen Berufsbildungsbereich als auch für lebenslanges Lernen im Arbeitsbereich.

15 In Werkstätten gibt es Expertise in Bezug auf den Personenkreis sowie berufliche Bildung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen. Praktika finden in Kooperationen mit Unternehmen und in Arbeitsbereichen der Werkstätten statt.

20 Die unmittelbare Nähe des Berufsbildungsbereichs zum Arbeitsbereich der Werkstatt gewährleistet die Vielfalt von Berufsbildungsmöglichkeiten für die Menschen mit Behinderungen. In Werkstätten finden berufliche Bildung und Rehabilitation durch wertschöpfende Arbeit statt. Die wirtschaftliche Tätigkeit sowie marktorientierte Arbeitsaufträge bilden die Grundlage, um künftig mehr Übergänge zu realisieren. Werkstätten haben qualifizierte Konzepte, die deutlich über die Anforderungen des derzeit gültigen Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit (BA) hinausgehen.

25 Aus Sicht der BAG WfbM sind konzeptionelle Änderungen grundsätzlich zu begrüßen, wenn diese zu einer tatsächlichen Verbesserung des Wunsch- und Wahlrechts sowie zu einer qualitativen Fortentwicklung und Ausweitung der Bildungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen führen. Damit einhergehen muss auch eine Verbesserung der Durchlässigkeit im System der beruflichen Reha sowie zum allgemeinen Arbeitsmarkt.

### **30 Überarbeitung des Fachkonzepts**

Eine Weiterentwicklung des „Fachkonzepts für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen“ der BA ist dringend notwendig. Es muss an die aktuellen Entwicklungen der beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen angepasst werden.

35 Der BAG WfbM ist es ein wichtiges Anliegen, dass sie mit ihrer Expertise an der Überarbeitung des Konzeptes beteiligt wird.



40 Eine individuell ausgerichtete, passgenaue berufliche Bildung ist grundlegender Bestandteil der Werkstattleistung. Daher muss die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung das Recht auf Bildung gemäß Artikel 24 UN-BRK für alle Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Für diese Personengruppe müssen ebenfalls geeignete Bildungsangebote und Strukturen im Berufsbildungsbereich geschaffen werden.

Jeder Mensch muss zukünftig als bildungsfähig gelten und Leistungen der beruflichen Bildung auch tatsächlich in Anspruch nehmen können.

45 Eine zeitgemäße Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen nutzt die Potenziale, die die Digitalisierung bietet und trägt zu abwechslungsreichen Tätigkeitsfeldern bei, unabhängig davon, ob der zukünftige Berufsweg innerhalb oder außerhalb einer Werkstatt verlaufen wird. Die Anwendung digitaler Lernumgebungen und der individuelle Einsatz von assistiven Technologien zur Vermittlung von Inhalten der beruflichen Bildung  
50 sind von zentraler Bedeutung.

Die Bildungsleistung muss inhaltlich und strukturell am Arbeitsmarkt ausgerichtet sein. Sie muss anschlussfähig sein und den betrieblichen Anforderungen sowie Bedarfen der Arbeitgeber Rechnung tragen. Zudem sollte sie, der Logik der dualen Ausbildung folgend, betriebliche und schulische Elemente in sozialräumlichen Kontexten (Praktika  
55 und Berufsschule) enthalten. Ein verbindlicher Rahmen für den Berufsschulunterricht der Teilnehmenden des Berufsbildungsbereichs ist durch die Bundesländer zu schaffen.

Menschen mit Behinderungen müssen durch ein gleich langes – also mindestens dreijähriges – Anrecht auf berufliche Qualifizierung und Bildung gleichgestellt werden. Ein Erreichen der persönlichen Bildungsziele des Einzelnen muss im Vordergrund stehen –  
60 unabhängig von bestehenden Zeitvorgaben. Eine individuelle Verlängerung und Flexibilisierung der beruflichen Bildung ist daher zwingend notwendig.

Eine Verankerung der Leistungen der beruflichen Bildung von Werkstätten im Berufsbildungsgesetz ist längst überfällig.

65 Die Verleihung bundesweit einheitlicher Zertifikate mit Abschluss des Berufsbildungsbereichs erhöht neben der persönlichen Anerkennung und Wertschätzung der Menschen die Durchlässigkeit des gesamten Systems der Teilhabe am Arbeitsleben. Zertifikate liefern potenziellen Arbeitgebern, Praktikumsbetrieben und Beschäftigungsgebern, die ausgelagerte Arbeitsplätze bereitstellen, transparente Informationen zu den Inhalten  
70 der Qualifizierung und den Einsatzmöglichkeiten der Beschäftigten.

Die Leistungen der beruflichen Bildung von Werkstätten sollten zukünftig auch Leistungen der Berufsausbildungsvorbereitung, Teilqualifizierung sowie Berufsausbildung beinhalten. Diese sollten sowohl Qualifizierungsbausteine als auch Voll-, Fachpraktiker- und Werkerausbildungen umfassen. Bei Absolvierung einer Ausbildung sollte die Inanspruchnahme eines Budgets für Ausbildung auch in Werkstätten möglich sein.  
75



Für die Teilnehmenden des Berufsbildungsbereichs muss der Zugang zu diesen Bildungsmöglichkeiten gesetzlich verankert werden. Am Ende der Bildungsmaßnahmen müssen öffentlich-rechtlich anerkannte Zertifikate von der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK) bzw. den zuständigen öffentlichen Stellen verliehen werden.

Die bestehenden harmonisierten Bildungsrahmenpläne (hBRP) der BAG WfbM, die sich an den Inhalten der anerkannten Vollausbildungen ausrichten, ermöglichen bereits jetzt eine Anbindung an vorhandene Standards der Berufsausbildung und erhöhen die Transparenz und Vergleichbarkeit der Bildungsinhalte. Sie bieten durch ihre Binnendifferenzierung eine individualisierte und personenzentrierte berufliche Bildung, die sich an der beruflichen Handlungsfähigkeit orientiert. Darüber hinaus bilden die hBRP eine Grundlage für Zertifikate und schaffen eine Anschlussfähigkeit an den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).

Im Berufsbildungsbereich muss neben der grundlegenden Eignung und Qualifikation auch das lebenslange Lernen des Personals im Vordergrund stehen. Die Fortbildung zur „Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ (gFAB) bildet hierfür die beste Grundlage. Die gFAB muss im Rahmen der formalen Qualifikationsanforderungen an beruflich bildende Fachkräfte zukünftig berücksichtigt werden. Die gFAB muss, auch im Rahmen des Budgets für Ausbildung, mit der Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation (ReZA) gleichgesetzt werden. Es ist notwendig, dass im Rahmen des lebenslangen Lernens das Personal immer wieder verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen zur Wissensauffrischung durchläuft.

## Qualität der Bildungsleistungen

Leistungen der beruflichen Bildung dürfen künftig **nicht** nach den Vorgaben des Vergaberechts ausgeschrieben werden.

Voraussetzung für eine zukünftige, zeitgemäße Qualität der Bildungsleistungen ist, dass Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit bleiben. Es bedarf weiterhin einer dauerhaften Anerkennung des Leistungserbringers als beauftragten Bildungsträger. Nur so können das notwendige Qualifikations- und Weiterbildungsniveau des Personals sowie Fachlichkeit in Bezug auf die Personengruppe gewährleistet werden. Bei der Erbringung qualitativ hochwertiger Leistungen der beruflichen Bildung kommt dem Bildungspersonal eine zentrale Rolle zu. Die Gewinnung und Bindung von qualifiziertem Personal ist nur durch eine langfristige Planungssicherheit möglich.

Die Leistungen des Berufsbildungsbereichs sind derzeit regional im Sozialraum verankert und werden somit in Wohnortnähe der Leistungsberechtigten erbracht. Eine Konzentration des Bildungsangebotes auf einige wenige Anbieter muss verhindert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Angebots- und Trägervielfalt sowie der Rechtsanspruch und das Wahlrecht der Leistungsberechtigten erhalten bleiben.



Stand: 22. Februar 2024

- 115 Der Erhalt der Bildungsleistung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge muss durch die zuständigen Rehabilitationsträger sichergestellt werden. Diese müssen auch zukünftig ihrer verfassungsrechtlichen Verantwortung nachkommen und ihre Verpflichtung erfüllen, die fachlich und regional erforderlichen Dienste und Einrichtungen in ausreichender Anzahl und Qualität angemessen und auskömmlich zu refinanzieren.